

ZBR INFO

gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit den Dienstrechten

St. Pölten, am 25. August 2021

Liebe Kolleginnen!
Liebe Kollegen!

In der Sitzung des NÖ Landtages am 1. Juli 2021 wurden ua. Novellen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG), der Dienstpragmatik der NÖ Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G) beschlossen. Darin sind insbesondere folgende maßgebliche dienstrechtliche Änderungen abgebildet:

Novelle des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG) und der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Die Möglichkeit einer **Telearbeit** wurde neu im Gesetz aufgenommen. Auf Ersuchen der Bediensteten kann diese durch Weisung angeordnet werden. Im Falle einer Krisensituation, Epidemie oder Naturkatastrophe kann Telearbeit auch einseitig durch den Dienstgeber angeordnet werden. Die erforderliche Informations- und Kommunikationstechnologie ist zur Verfügung zu stellen bzw. ein angemessener Kostenersatz zu gewähren. Auch die Reisegebührenbestimmungen wurden dahingehend angepasst.

Im Bereich der **Nebenbeschäftigung** wurden folgende Anpassungen vorgenommen:
Bediensteten ist es untersagt eine Nebenbeschäftigung auszuüben, die

1. sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert,
2. die Vermutung einer Befangenheit hervorruft,
3. für sie eine zusätzliche Belastung schafft, durch die eine Beeinträchtigung der vollen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit im Dienst zu erwarten ist,
4. dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Sonderurlaubes widerspricht,
5. dem Anstand widerstreitet oder
6. sonstige wesentliche dienstliche Interessen des Landes Niederösterreich gefährdet.

Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts ist jedenfalls zu melden. Die beabsichtigte wie auch die bereits aufgenommene Ausübung einer der aus oben angeführten Gründen kann von der Dienstbehörde zu jeder Zeit mit schriftlicher Weisung untersagt werden.

Die dienstliche Tätigkeit hat Vorrang gegenüber einer Nebenbeschäftigung. Die Bediensteten haben jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung unverzüglich der Dienstbehörde zu melden. Eine Erwerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Nebenbeschäftigung der Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform dient.

Für die Abgabe außergerichtlicher Sachverständigengutachten über Angelegenheiten, die mit ihren dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, ist eine Genehmigung der Dienstbehörde erforderlich.

In den Urlaubsbestimmungen wird eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass die Dienststellenleitung im Falle eines drohenden Verfalls des Erholungsurlaubes rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken hat, dass Bediensteten den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen. Unterlässt dies die Dienststellenleitung, tritt der **Verfall des Erholungsurlaubes** nicht ein.

Hinkünftig wäre neben der **Rückerstattung** von Aus- und Weiterbildungskosten auch **Fortbildungskosten** - insbesondere bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses - dem Dienstgeber zu ersetzen. Durch entsprechende Verhandlungen konnte eine Ausnahmebestimmung im NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz verankert werden, damit eine Rückzahlungsverpflichtung von Fortbildungskosten im Bereich der NÖ Landesgesundheitsagentur **weiterhin ausgenommen** ist (siehe dazu auch Novelle des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes).

Die Bestimmungen hinsichtlich der **Freistellung zur Wiederherstellung** der Gesundheit (medizinische Rehabilitation) während aufrechter Dienstfähigkeit wurden um jene der **Erhaltung der Gesundheit** (Kur) erweitert. Hier wurde eine Erweiterung auf medizinische Rehabilitationen vorgenommen.

Anpassungen wurden auch im Bereich der Anerkennung von anrechenbaren Vorbildungen bei **begünstigte behinderten Bediensteten** vorgenommen. Sollte eine Aufnahme auf einem „geschützten Arbeitsplatz“ erfolgt und in weiterer Folge die allgemeinen und besonderen Aufnahmebedingungen für eine entsprechende

Referenzverwendung erfüllt sein, kann ein Antrag auf neue Zuordnung gestellt werden, sofern auch ein freier Dienstposten vorhanden ist.

Der **Krankengeldzuschuss** wird im Falle einer Dienstverhinderung in Summe von mehr als einem Jahr mit 20 % statt bisher 49 % gedeckelt. Er darf 80 % (bisher 99 %) des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld und den Leistungen, die dienstgeberseitig zuerkannt werden, nicht überschreiten.

Gilt für Vertragsbedienstete:

Bei den **Entlassungstatbeständen** wurde die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher aufgenommen. Eine **vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses** ist auch dann möglich, wenn eine Nebenbeschäftigung trotz Untersagung mittels Weisung weiterhin ausgeübt wird. Werden Kündigungen und Entlassungen nicht angefochten, führt dies zum Ausschluss von etwaigen Entschädigungszahlungen im Sinne der Dienstrechte.

Novelle des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G)

Mit der Novelle des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G) vom 17. August 2021 wurden folgende Punkte ab 1. September 2021 geändert und Forderungen des Zentralbetriebsrates umgesetzt:

- ✓ Anspruch auf eine Ruhepause von 30 Minuten innerhalb der Dienstzeit bei einer Dienstlänge von mehr als 6 Stunden
- ✓ Entfall der Einstiegsphase für die Referenzverwendungen Diplompfleger/in, Pflegefachassistent/in, Pflegeassistent/in

Darüber hinaus wurden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Dienstprüfung, der Prüfungskommission auf die Bedürfnisse im Bereich der Betriebe angepasst.

Hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung bei Aus-, Weiter- und Fortbildungen werden Bestimmungen im NÖ LBG außer Kraft gesetzt und die bisherige Vorgehensweise beibehalten. Darüber hinaus wurde die Prüfungskompetenz für die Gebarung der damit verbundenen Unternehmen an den Landesrechnungshof übertragen.

Rechtsgrundlagen

- NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG)
- NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG)
- Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)
- NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G)